

Übernahme von Beerdigungskosten

B.03

Ziel und Zweck – Grundsätze

Es werden keine Beerdigungskosten über die Sozialhilfe verrechnet.

Die verstorbene Person hat im Rahmen ihres Rechts auf Achtung der Menschenwürde Anspruch auf ein schickliches Begräbnis, insbesondere auch dann, wenn diese vermögenslos gestorben ist (siehe Art. 7 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101 - Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen).

Mit Art. 53 Abs. 2 der alten Bundesverfassung wurde das Bestattungswesen den bürgerlichen (nicht kirchlichen) Behörden d.h. den Einwohnergemeinden übertragen und ihnen gleichzeitig die Pflicht auferlegt, für eine schickliche Beerdigung aller Menschen zu sorgen. Bei vermögenslosen Personen ging damit die Verpflichtung über, nötigenfalls die Beerdigungskosten zu übernehmen. Diese Kosten wurden seit Anbeginn aus allgemeinen Mitteln getragen.

Gemäss §§ 26 Abs. 1 lit. h, 145 und 146 des Sozialgesetzes (SG) liegt die Zuständigkeit des Bestattungswesens bei den Einwohnergemeinden.

Vorgehen

Die Beerdigungskosten werden aus folgenden Gründen nicht über die Sozialhilfe abgerechnet:

Da die Sozialhilfe definitionsgemäss der angemessenen Existenzsicherung dient, also ein menschenwürdiges Leben ermöglichen soll, ist der Geltungsbereich der Sozialhilfe klassischerweise auf die Lebenden beschränkt. Nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Entsprechend gilt nach Art. 3 Abs. 2 lit. g ZUG die Übernahme der Bestattungskosten explizit nicht als Unterstützung. Auch die Verwandtenunterstützungspflicht, die der Sozialhilfe aufgrund ihrer Subsidiarität innewohnt, geht nach Art. 329 Abs. 2 ZGB lediglich auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt der Bedürftigen erforderlich ist. Damit ist eine Verwandtenunterstützung für die Beerdigungskosten von Gesetzes wegen ausgeschlossen.

Bemerkungen

Im kantonalen Sozialgesetz wurde bewusst eine möglichst analoge Regelung betreffend Geltungsbereich, Inhalt und Umfang der Sozialhilfe zum ZUG gewählt. Nicht zuletzt auch aus administrativen Gründen musste vermieden werden, für die innerkantonale und die interkantonale Weiterverrechnung je unterschiedliche Voraussetzungen zu schaffen. Nach der geltenden Sozialgesetzgebung ist eine sozialhilferechtliche Kostentragung der Beerdigungskosten aufgrund des eingeschränkten Geltungsbereiches auf die Lebenden nicht möglich.

Es wird empfohlen, in allen Fällen, in welchen die Gemeinde Bestattungskosten zu tragen hat, diese als Forderung in den entsprechenden Nachlass einzugeben, auch wenn durch die Amtsschreiberei eine Vermögenslosigkeitsbescheinigung ausgestellt wird. Ohne eine entsprechende Forderung gelangt ein allfälliger Restsaldo nämlich an die Angehörigen, selbst dann, wenn sie die Erbschaft ausgeschlagen haben.

Grundlagen

- Bundesgesetz über die Zuständigkeit für Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24.06.1977, SR 851.1
- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1

Zuständigkeiten

Letzte Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person.

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Beim Tod von Kindern, Eltern oder Geschwister kann sozialhilferechtlich unterstützten Personen im Rahmen von situationsbedingten Leistungen ein Beitrag an (Reisekosten, Blumen etc.) gewährt werden.

Die Städte Solothurn und Olten gewähren eine Pauschale von maximal Fr. 150.00.